

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 07. September 2000 Nr. 37

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
01.09.2000	Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Agrar- und Entsorgungsangelegenheiten	671
04.09.2000	Sitzung des Ausschusses für Feuer- und Katastrophenschutz	672
04.09.2000	Sitzung des Schulausschusses	673
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>	
10.07.2000	Verordnung über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen	675
	<u>Gemeinde Dohren</u>	
26.06.2000	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	676
	<u>Gemeinde Otter</u>	
10.08.2000	Straßenausbaubeitragssatzung	678

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Ausschuss für Umwelt-, Agrar- und Entsorgungsangelegenheiten
Sitzungs-Nr.:	26. Sitzung/XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Montag, 11.09.2000
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-13

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von **Dringlichkeitsanträgen**
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
7. **Einwohner/innenfragestunde**
8. Genehmigung der Niederschrift vom 26.06.2000
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
10. Aktueller Sachstandsbericht der Abfallwirtschaft zur Umsetzung des OVG-Urteils vom 11.05.2000
11. Kiesabbau Vierhöfen - Sachstandsbericht
12. IO. Änderungsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „**Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald**“
13. 1. Änderungsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „**Estetal** und Umgebung“
14. Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen;
Beteiligungsverfahren der Bezirksregierung zur Aktualisierung der Vogelschutzgebiete
15. Anregungen und Beschwerden
16. Anfragen
17. EinwohnerInnenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 01.09.2000

LANDKREIS HARBURG

Der Oberkreisdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium: **Ausschuss für Feuer- und Katastrophenschutz**
Sitzungs-Nr.: **15. Sitzung/XIII. Wahlperiode**
Tag, Datum: **Dienstag, 12.09.2000**
Sitzungsbeginn: **16.00 Uhr**
Sitzungsort: **Feuerwehrrätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Elstorf,
Lindenstraße 2, 21629 Neu Wulmstorf, OT Elstorf**

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der **ordnungsgemässen** Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 1 O.Mai 2000
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Verlegung der Rettungswache Elstorf
10. Förderung des Katastrophenschutzes;
hier: Beschaffung von Funkmeldeempfängern für die SEG
11. Förderung des Katastrophenschutzes;
hier: Neufahrzeug mit Ausstattung für den Sanitäts- und Betreuungsdienst
12. Anregungen und Beschwerden
13. Anfragen
14. **Einwohner/innenfragestunde**
15. Schließung der Sitzung

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 04.09.2000

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Schulausschuss
Sitzungs-Nr.:	20. Sitzung/XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Donnerstag, 14.09.2000
Sitzungsbeginn:	15.30 Uhr
Sitzungsort:	Hauptschule mit Orientierungsstufe, Musikraum, Sandbarg 32, 21266 Jesteburg Telefon: 04183 / 7150

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 12. Juli 2000
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Nutzungsangebot der KVHS für Lehrerinnen und Lehrer im Landkreis Harburg
10. Raumsituation in der HS/OS Jesteburg
11. Raumsituation im Schulzentrum Salzhausen
12. Erneuerungs- und Modernisierungsmaßnahmen an der Realschule Hittfeld
13. **Grundsatzbeschluss** zur Planungsaufnahme für einen Busbahnhof im Schulzentrum I in Buchholz
14. Computerraum in der Realschule Meckelfeld - Umbaumaßnahme
15. Kreisbildstelle in Hittfeld - Umbaumaßnahme
16. Diskursverfahren für die Orientierungsstufen
-Sachstandsbericht-
17. Erweiterung des Schulangebotes im Landkreis Harburg
 - a) Erweiterung des Schulangebotes im Einzugsbereich des Gymnasiums **Winsen/Luhe**
 - b) Erweiterung des Schulangebotes im Einzugsbereich des Gymnasiums **Winsen/Luhe**;
Antrag der Gruppe **WG/Bartels** vom 04.04.2000
 - c) Erweiterung des Schulangebotes im Einzugsbereich des Gymnasiums **Winsen/Luhe**;
Antrag der Fraktion Bündnis **90/Die Grünen** vom 05.04.2000

- d) Erweiterung des Schulangebotes im Einzugsbereich des Gymnasiums Winsen/Luhe
 - a) Schulentwicklungsplanung
 - b) Auswertung
 - c) Baukostengegenüberstellung
 - e) Erweiterung des Schulangebotes im Einzugsbereich des Gymnasiums Winsen/Luhe
 - a) Schulentwicklungsplanung
 - b) Auswertung
 - c) Baukostengegenüberstellung
 - f) Erweiterung des Schulangebotes im Einzugsbereich des Gymnasiums **Winsen/Luhe**
 - a) Schulentwicklungsplanung für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises
 - b) Auswertung
 - g) Erweiterung des Schulangebotes im Einzugsbereich des Gymnasiums **Winsen/Luhe**;
Einrichtung einer Außenstelle in der Elbmarsch;
Antrag der CDU-Fraktion vom 10.08.2000
 - h) Überarbeitung des Schulentwicklungsplanes für den Bereich **Winsen** (Luhe), Elbmarsch und Salzhausen;
Antrag der SPD-Fraktion vom 06.03.2000
 - i) Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Landkreises;
Antrag des Herrn KA **Stemmler** vom 23.03.2000
 - j) Schuleinzugsbereiche der Gymnasien im Landkreis Harburg und Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Landkreises;
Antrag des Herrn KA Stemmler vom 04.04.2000
 - k) Schuleinzugsbereiche der Gymnasien im Landkreis Harburg und Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Landkreises;
Antrag des Herrn KA Stemmler vom 04.04.2000
 - l) Schuleinzugsbereiche der Gymnasien im Landkreis Harburg und Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Landkreises;
Erweiterung des Schulangebotes im Einzugsbereich des Gymnasiums Winsen (Luhe)
Antrag der F.D.P.-Fraktion vom 12.06.2000
 - m) Kooperative Gesamtschulen;
 - a) Auswertung der Bereisung
 - b) Weitere VorgehensweiseAntrag der SPD-Fraktion vom 09.05.2000
18. Anregungen und Beschwerden
19. Anfragen
20. **Einwohner/innenfragestunde**

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 04.09.2000

LANDKREIS HARBURG

Der Oberkreisdirektor

VERORDNUNG

über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. 1 S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVBl. S. 491) und § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 10. Juli 2000 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlaß des Aktionstages „Marktplatz Salzhausen“ dürfen die Verkaufsstellen **im Gebiet der Gemeinde Salzhausen** abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 Ladenschlußgesetz

am Sonntag, dem 17. September 2000 von 13.00 - 18.00 Uhr

geöffnet sein.

Wird von der Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, dem 17. September 2000, Gebrauch gemacht, müssen die offenen Verkaufsstellen an dem vorhergehenden Sonnabend, dem 16. September 2000, ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Die am Sonntag, dem 17.09.2000, beschäftigten Arbeitnehmer sind gern. § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß an einem Werktag der selben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Jugendliche unter 18 Jahre dürfen nicht beschäftigt werden. Die Bestimmungen des Arbeitsschutzrechts, des Manteltarifvertrages und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3


Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Salzhausen, den 10. Juli 2000

Samtgemeinde Salzhausen


(Cordes)
Samtgemeindebürgermeister




(Magdeburg)
Samtgemeindedirektor

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Dohren für das Haushaltsjahr
2 0 0 0

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dohren in der Sitzung am 26. Juni 2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	858.300 DM
in der Ausgabe auf	858.300 DM

<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	365.800 DM
in der Ausgabe auf	365.800 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 463.200 DM festgesetzt..

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

140.000 DM

festgesetzt.

§ 5


Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

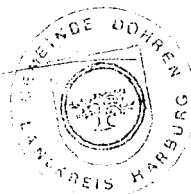
- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 V.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500 DM sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Dohren, den 26. Juni 2000


(Erhorn)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 04.09.2000 unter dem Aktenzeichen 20 • 912-11/06 unter Nebenbestimmungen erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 11.09.2000 bis 20.09.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Dohren an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis donnerstags

von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Dohren, den 07.09.2000

Bürgermeister

Gemeinde Otter

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen
nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen
in der Gemeinde Otter
(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Otter in seiner Sitzung am ~~10. 07. 2000~~ folgende Satzung beschlossen-

Inhalt:

- § 1 - Allgemeines
- § 2 - **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**
- § 3 - Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 - Vorteilsbemessung
- 9 § 5 - Vorteilsbemessung in Sonderfällen
- § 6 - Vorteilsregelung
- § 6a - Grundstücke an mehreren Anlagen
- § 7 - Verteilungsregelung für Gemeindestraßen i.S. von § 47 Nr. 3 NStrG
- 0 § 8 - Aufwandspaltung
- § 9 - Entstehung der Beitragspflicht
- § 10 - Vorausleistungen
- § 11 - Beitragspflichtige
- § 12 - Beitragsbescheid
- 5 § 13 - Fälligkeit
- § 14 - Ablösung
- § 15 - Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze • insgesamt, in Abschnitten oder Teilen • (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde • sofern Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können • nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

nahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandspaltung) oder **für** einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten **für**:

- (1) Den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der **für** die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde **hierfür** aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
- (2) die Freilegung der Fläche;
- (3) die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie **für** notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
- (4) die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von niveaugleichen **Mischflächen**;
- (5) die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen und Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Abs. 3;
- (6) die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und **Schrammborden**,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen **für** die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stutzmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und **Grünanlagen**, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind;
 - h) von nicht befahrbaren Verkehrsanlagen wie z.B. Wohnwegen;
- (7) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern wird den Kosten des **Rad- und/oder** Gehweges zugerechnet. Die Vorteilsbemessung **für** diese Teileinrichtungen gemäß § 4 II erfolgt entsprechend dem Anteil am Aufwand **für** Fahrbahnen. Ist kein Rad- **und/oder** Gehweg vorhanden, sind die Kosten der Fahrbahn zuzurechnen.

Der Aufwand **für** Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Vorteilsbemessung

- I. Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die **Beitragspflichtigen** zu tragen.
- II. Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt :
 - (1) Bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 65 v.H.
 - (2) bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem **innerörtlichen** Verkehr
 - a) **für** Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.
 - b) **für** Randsteine und **Schrammborde**, **für** Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie **für** Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 v.H.
 - c) **für** Beleuchtungseinrichtungen sowie **für** Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 v.H.
 - d) **für** Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.
 - e) **für** niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.

- (3) bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
- a) **für** Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.
 - b) **für** Randsteine und **Schrammborde**, **für** Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie **für** Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v.H.
 - c) **für** Beleuchtungseinrichtungen sowie **für** Rinnen und andere **Einrichtungen** der Oberflächenentwässerung 40 v.H.
 - d) **für** Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.
- (4) bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 **NStrG** 65 v.H.
- (5) bei Fußgängerzonen 70 v.H.
- (6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (7) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Nr. 11 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Vorteilsbemessung in Sonderfällen

- (1) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen - mit Ausnahme der Gemeindestraßen i.S. von § 47 Nr. 2 und Nr. 3 **NStrG** - sowohl bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren und in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücke (hier als Baugrundstück bezeichnet) als auch nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung - hier als landwirtschaftliches Grundstück bezeichnet) besondere wirtschaftliche Vorteile, so wird der Vorteil der landwirtschaftlichen Grundstücke in Höhe von 10 % des Vorteils der Baugrundstücke **festgesetzt**.
- (2) Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis 90 zu 10 der Baugrundstücke zu den landwirtschaftlichen Grundstücken (auch Teile von Grundstücken, die außerhalb der nach § 6 Abs. 2 zu bestimmenden Flächen liegen) aufgeteilt. Dabei wird vorerst der Gesamtaufwand (nach § 2) auf die Baugrundstücke verteilt. 10 % des daraus berechneten Aufwandes pro qm entsprechen dem Aufwand pro qm der Fläche der landwirtschaftlichen Grundstücke (auch Teile von Grundstücken).

- (3) Der errechnete Aufwand pro qm der landwirtschaftlichen Fläche wird mit der bevorteilten landwirtschaftlichen Fläche in qm multipliziert. Das Produkt ist der anteilige Aufwand der gesamten bevorteilten landwirtschaftlichen Grundstücke.
- (4) Der Gesamtaufwand (nach § 2) abzüglich des Aufwandes der landwirtschaftlichen Grundstücke ist der **Aufwand** der Baugrundstücke und ist auf diese zu verteilen. Dabei darf der auf die landwirtschaftliche Fläche entfallende Anteil nicht mehr als die Hälfte des **Gesamtaufwandes** der Maßnahme ausmachen.
- (5) Der anteilige Aufwand der landwirtschaftlichen Grundstücke wird gemäß § 6 Abs. 6 verteilt.

§ 6

Vorteilsregelung

- (1) Der nach § 4 bzw. § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird - soweit nicht die Sonderregelung nach § 7 eingreift - auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

Bei Baugrundstücken wird zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschloß 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Bei den in Absatz 2 lit. g) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn **für** das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn **für** diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, bzw. die Gesamtfläche, sofern dieses an der rückwärtigen Seite, von der öffentlichen Einrichtung aus gesehen, an ein Grundstück angrenzt, welches nach §§ 30, 33 oder 34 BauGB zu beurteilen ist.
 - c) bei Grundstücken, **für** die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter lit. g) fallen, die Gesamtfläche des Grundstückes, sofern dieses an der rückwärtigen Seite, von der öffentlichen Einrichtung aus gesehen, an ein Grundstück angrenzt, welches nach §§ 30, 33 oder 34 BauGB zu beurteilen ist,
 - d) bei Grundstücken, **für** die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter lit. g) fallen und die an der rückwärtigen Seite, von der öffentlichen Einrichtung aus gesehen, an ein Grundstück angrenzen, welches nach § 35 BauGB zu beurteilen ist, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die

nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von **50 m** dazu verlaufenden Parallelen,

- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von lit. d) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - f) die Grundstücksflächen, die unter lit. d) und e) fallen, die gesamte über die Tiefenbegrenzung hinausgreifenden Flächen; die Verteilungsregelung dieser Flächen erfolgt untereinander nach **§ 7**,
 - g) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingarten) nutzbar sind oder außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (**§ 5** - z.B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstückes.
- (3) Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene **3,50 m** und bei allen in anderer Weise baulich (z.B. Wohnbebauung) genutzten Grundstücken je angefangene **2,20 m** Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (4) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
- a) mit **0,5**, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingarten und Festplätze);
 - b) mit **1,5**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (**§ 34 BauGB**) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (**§§ 3, 4** und **4 a BauNVO**), Dorfgebietes (**§ 5 BauNVO**) oder Mischgebietes (**§ 6 BauNVO**) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen **für** freie Berufe) genutzt wird;
 - c) mit **2,0**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (**§ 34 BauGB**) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (**§ 8 BauNVO**), Kerngebietes (**§ 7 BauNVO**) oder Sondergebietes (**§ 11 BauNVO**) liegt;

- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 Satz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, **für** die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, bei gewerblich genutzten Grundstücken, die durch **3,5** geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch **3,5** geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe und bei allen in anderer Weise baulich (z.B. Wohnbebauung) genutzten Grundstücken, die durch **2,8** geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß;
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß;
 - e) die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a), **c)** und d) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b) überschritten werden;
 - f)** soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte nach lit. a) oder lit. b) **und/oder** tatsächlich vorhandene (**§ 34 BauGB**) Berechnungswert;
 - g) soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - aa) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem **Kirchengebäude** bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- (6) Der anteilige Aufwand der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke (**§ 5**) wird nach dem Verhältnis der Satzungsbestimmungen des **§ 7** verteilt.

6 a

Grundstücke an mehreren Anlagen

- (1) Die gemäß §§ 4 und 6 festgelegten Werte sind auch für Grundstücke an aufeinanderstoßenden öffentlichen Einrichtungen sowie für Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen anzuwenden (**Eckgrundstücke**).
- (2) Eckgrundstücke sind für mehrere öffentliche Einrichtungen beitragspflichtig, wenn sie durch diese erschlossen werden.
Für den Ausbau der öffentlichen Einrichtungen wird eine Vergünstigung gewahrt, soweit sich die öffentlichen Einrichtungen in der vorhersehbaren Ausgestaltung wesentlich gleichen und wenn sie sich voll in der Baulast der Gemeinde befinden. Der Vorteil des Eckgrundstückes wird mit $\frac{2}{3}$ des Vorteils (§ 6) festgesetzt.
- (3) Liegen Eckgrundstücke an einer oder mehr als einer öffentlichen Einrichtung, wovon nur jeweils einige gleichartige **Teileinrichtungen** (§ 8) in der Baulast der Gemeinde stehen, wird der Vorteil mit 75 v.H. der beitragspflichtigen Fläche (§ 6 Abs. 2) festgesetzt
- (4) Durch die Ermäßigung für Eckgrundstücke dürfen die Beiträge für andere Grundstücke nicht höher ansteigen als bis zum Eineinhalbfachen des Beitrages, der auf sie bei einer vollen Belastung der Eckgrundstücke **entfallen** wurde.
- (5) Die Vergünstigungsregelungen nach § 6 a) gelten nicht für die in § 6 Abs. 4 **aufgeführten** Grundstücke.

§ 7

Verteilungsregelung für Gemeindestraßen i.S. von § 47 Nr. 3 NStrG

- (1) Der nach § 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke unter **Berücksichtigung** der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die **Grundstücksflächen, vervielfältigt** mit dem jeweiligen Nutzungsfaktor zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche eines Grundstückes i.S. des Grundbuchrechts.
- (3) Die Grundstücksfläche gem. Absatz 2 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Faktor **vervielfältigt**.

- (4) Der Nutzungsfaktor beträgt **für**
- a) Grundstücke ohne Bebauung
 - aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 2
 - bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 4
 - cc) bei in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten pp.) 8
 - dd) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 12
 - b) Grundstücke mit Wohnbebauung, **landwirtschaftlichen** Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) **für** eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl **0,2** ergibt, für die Restfläche gilt lit. a); 16
 - c) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung **für** eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl **0,2** ergibt, **für** die Restfläche gilt lit. a); 20
 - d) Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 (6) **BauGB** liegen, für die von der Satzung erfaßten Teilfläche
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 20
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 16

für die Restfläche gilt jeweils lit. a).
- (5) Die beitragsfähige Behandlung von Eckgrundstücken erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 6 a.

§ 8

Aufwandspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag **für** folgende Teileinrichtungen selbständig erhoben werden **für**

- (1) den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,

- (2) die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
- (3) die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung:
 - a) der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 - b) von niveaugleichen Mischflächen;
 - c) von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen;
 - d) der Gehwege oder eines von ihnen;
 - e) der Radwege oder eines von ihnen;
 - f) von kombinierten Rad- und Gehwegen oder eines von ihnen;
 - g) von Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtungen;
 - h) der Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen;
 - i) der Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen), soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
 - j) der Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluß.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 10

Vorausleistungen

Sobald mit der **Durchführung** der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitraum der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der **Erbbauberechtigte** beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige **haften als** Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 12

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen **entfällt**, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

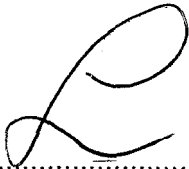
Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der **für** die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand der Kosten **für** vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 - 7 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.05.1985 außer Kraft.

Otter, den10.08.2000.....



• Luba •
Bürgermeister

